

§ 11 Prüfungswiederholung

- (1) Die Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch muss zwischen den einzelnen Wiederholungsversuchen vom zweiten Prüfungsversuch an mindestens ein Jahr Abstand zwischen den Prüfungsterminen liegen.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von dem schriftlichen Prüfungsteil zu befreien, wenn er den schriftlichen Prüfungsteil in einer vorangegangenen Prüfung bestanden hatte und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Reutlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt am 04. Juli 2008



Eberhard Reiff
Präsident



Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Rechtsvorschriften

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Prozessmanager Lederherstellung IHK/Geprüfte Prozessmanagerin Lederherstellung IHK

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juli 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur

Geprüften Prozessmanager Lederherstellung IHK/ zur Geprüften Prozessmanagerin Lederherstellung IHK

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum geprüften Prozessmanager Lederherstellung IHK* nach den §§ 2 bis 12 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung, Produktionsprozesse planen, gestalten, implementieren, sichern und optimieren sowie Führungsaufgaben wahrnehmen zu können.
- (3) Durch die Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, folgende Aufgaben als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung im übertragenen Aufgabenbereich selbstständig wahrzunehmen, zu koordinieren, auszuführen, zu protokollieren und zu bewerten.
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachung der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel.
 2. Übertragung der Aufgaben auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, Qualifikation und Eignung; Mitwirkung bei der Einarbeitung, Anleitung und der beruflichen Bildung der Mitarbeiter; Einsetzen eines geeigneten Führungsstils zur Umsetzung von Einzel- oder teamorientierten Aufgaben. Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung.
 3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussung des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitsablaufs; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten.
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz.
 5. Planung, Vorbereitung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung.
 6. Erstellen von Abschlussberichten und Dokumentationen.

- 4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Prozessmanager Lederherstellung IHK/Geprüfte Prozessmanagerin Lederherstellung IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Fachrichtungen Gerber, Lederherstellung oder Pelzveredelung zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
 - oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf mit Bezug zur Lederindustrie und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
 - oder
 3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines geprüften Prozessmanagers Lederherstellung IHK im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 haben.
- (3) Abweichend von den in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Produktionsprozesse
2. Prozessmanagement
3. Führung und Zusammenarbeit

Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge geprüft werden. Der letzte Prüfungsteil muss spätestens fünf Jahre nach dem ersten Prüfungsteil erfolgen.

§ 4 Prüfungsteil Produktionsprozesse

- (1) Im Prüfungsteil „Produktionsprozesse“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Rohhautkunde und Wasserwerkstatt
 2. Gerbmittel und Gerbung, Färberei und Zurichtung
 3. Lederherstellung/Lederverarbeitung/Lederbeurteilung
 4. Gerbereimaschinenkunde und Automatisierung
 5. Fachrechnen und Prozessberechnungen
 6. Chemie und gerbereichemische Zusammenhänge

- (2) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 480 Minuten dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
 1. Rohhautkunde und Wasserwerkstatt
60 Minuten
 2. Gerbmittel und Gerbung, Färberei und Zurichtung
90 Minuten
 3. Lederherstellung/Lederverarbeitung/Lederbeurteilung
60 Minuten
 4. Gerbereimaschinenkunde und Automatisierung
60 Minuten
 5. Fachrechnen und Prozessberechnungen
60 Minuten
 6. Chemie und gerbereichemische Zusammenhänge
60 Minuten
- (4) Wurden in nicht mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Prüfungsteil Prozessmanagement

- (1) Im Prüfungsteil „Prozessmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, verfahrens- und fertigungstechnische Prozesse bei der Herstellung von Produkten unter Berücksichtigung des ökonomischen und ökologischen Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen, organisieren und überwachen zu können. Dazu gehört es, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten der verfahrens- und fertigungstechnischen Prozesse erkennen und geeignete Maßnahmen zur Prozessoptimierung einleiten zu können. Beim Einsatz neuer Maschinen und Anlagenteile sowie bei der Veränderung von Materialien sollen die Auswirkungen auf den Fertigungsprozess erkannt und bei Abweichungsgerechten Maßnahmen eingeleitet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Beurteilen der Eigenschaften von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Berücksichtigen der Anforderungen bei deren Einsatz
 2. Beurteilen der Einsatzmöglichkeiten von Maschinen und Anlagen sowie deren Verwendung
 3. Auswählen von Maschinen und Anlagen sowie deren Bauteilen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte

4. Auswählen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte
 5. Koordinieren und Optimieren des Rüstens und Betriebens von Anlagen
 6. Optimieren des Produktionsprozesses unter Berücksichtigung technischer, qualitativer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte
 7. Beurteilen der Auswirkungen von Produktionsprozessen auf die Umwelt sowie Einsetzen und Weiterentwickeln geeigneter Verfahren
 8. Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von Störungen
- (2) Im Prüfungsteil „Prozessmanagement“ ist in Form einer komplexen praktischen Aufgabenstellung nach Abs.1 und eine schriftliche Aufgabenstellung für die Auswertung und Protokollierung der praktischen Aufgabenstellung zu prüfen. Die Prüfungszeit für die Bearbeitung der praktischen Aufgabenstellung beträgt mindestens 300 Minuten jedoch nicht mehr als 420 Minuten. Die Auswertung und Protokollierung der praktischen Aufgabenstellung beträgt mindestens 60, Minuten jedoch nicht mehr als 90 Minuten.

§ 6 Prüfungsteil Führung und Zusammenarbeit

- (1) Im Prüfungsteil „Führung und Zusammenarbeit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die Bedeutung der Personalführung, der Zusammenarbeit und Kommunikation im Betrieb sowie der Ausbildung und Personalentwicklung und -förderung für die Wertschöpfung eines Unternehmens zu erkennen, zu beurteilen und darzulegen. Dabei kann er die Methoden der Mitarbeitergespräche und des Konfliktmanagements unter Zuhilfenahme von Moderation und Präsentation anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation
 2. Mitarbeitergespräche
 3. Konfliktmanagement
 4. Mitarbeiterförderung
 5. Ausbildung planen und durchführen
 6. Moderation von Projektgruppen
 7. Präsentationstechniken
- (2) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Qualifikationsbereichen in Form einer betrieblichen Situationsaufgabe durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten.

- (3) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils „Führung und Zusammenarbeit“ eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Es ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die mündliche Prüfung wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt.

§ 7 Weitere Prüfungen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsteils „Führung und Zusammenarbeit“, ausgehend vom Prüfungsteil „Führung und Zusammenarbeit“ eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit ist in dem Gespräch zu begründen. Die Dauer der praktischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungseinheit ist vorab schriftlich einzureichen.
- (2) Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung im Prüfungsteil „Führung und Zusammenarbeit“ bestanden wurde und in der zusätzlichen Prüfung nach Abs.1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile „Produktionsprozesse“, „Prozessmanagement“ sowie die Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch im Prüfungsteil „Führung und Zusammenarbeit“ sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 9 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich

anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen dieser Prüfungsleistung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Dabei können auch bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 11 Ausbildereignung

Wer den Prüfungsteil „Führung und Zusammenarbeit“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Wer in diesem Prüfungsteil auch die zusätzliche Prüfung nach § 7 bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation gemäß § 30 BBiG nachgewiesen wurde.

§ 12 Prüfung in einer Fremdsprache

- (1) Die zuständige Stelle kann die Prüfung auch in einer Fremdsprache durchführen.
- (2) Die Durchführung der Prüfung in der Fremdsprache obliegt dem für diese Sprache errichteten Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten mit Verkündung in „Wirtschafts-Neckar-Alb-Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Reutlingen“ in Kraft.

Ausgefertigt: Reutlingen, 21. Juli 2008



Eberhard Reiff
Präsident



Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Buchhalter IHK Geprüfte Buchhalterin IHK

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juli 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur

**Geprüften Buchhalter IHK/
Geprüften Buchhalterin IHK**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum/zur geprüften Buchhalter IHK/Buchhalterin IHK nach den §§ 2 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, die folgenden Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können. Dazu zählen:

1. Gewährleisten der Organisationen und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens
 2. Mitwirken bei der Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen nach nationalem Recht
 3. Umfassende Kenntnisse der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
 4. Berichterstattung; Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen
 5. Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung
 6. Planung und Abwicklung finanzwirtschaftlicher Vorgänge
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Buchhalter IHK/Geprüfte Buchhalterin IHK,“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem

anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

- (2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich und dabei überwiegend im Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Buchhalter IHK/Geprüfte Buchhalterin IHK“ gliedert sich in folgende Prüfungsteile und Handlungsbereiche:
- Prüfungsteil A:
Handlungsbereiche: